

Wohl des Bergbaues niemals aus seinen Gesichtspunkte lies, nahm diesen Mißbrauch in Bedacht, als selbiger seine erste Bergordnung vom 3. October 1554. ausgehen lassen wollte. Aus dem darinne hierauf gerichteten LXXVIII. Artickel sind zugleich die Arten des gespielten Betrugs zu erkennen. Die Nachkommen des Schneebergischen Kursbetrügers, Friedrich Blanks, verkauften zu Leipzig, und im Lande sonst, außerhalb der Bergwerke, Bergtheile und Kurse, nicht allein von auflässigen, sondern auch sonst geringfügigen Grubengebäuden, davon der bezahlte Werth am Ende nicht gewährleistet werden konnte. Darwider erinnerte der Churfürst vorieho die Bergamtleute einer strengen Aufmerksamkeit, verordnete die gefängliche Einziehung der überwiesenen Verbrecher, und behielt sich die eigene Bestimmung der noch nicht ausgedruckten Strafen vor. Und wenn auch künftig Kurskrenzler selbst gleich anrücklich befunden werden sollten, wollte er es auf gleiche Art gehalten wissen.

S. 24.

Churfürst August hatte angezogene Bergordnung mit Befehl vom 4. October 1554. y) an die Stadtrathe der drey vornehmsten Bergstädte, Freyberg, Annaberg, und Schneeberg, zu Ertheilung ihres darüber erfordernten Bedenkens,

fens,